

„Architekturpreis Aachen“

Satzung

Auslober

Bund Deutscher Architekten BDA
Schervierstraße 66
52066 Aachen

Präambel

- Zentrale Zielsetzung des BDA ist die Förderung der Qualität des Planens und des Bauens in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt.
- Die „Architekturpreis Aachen“ soll dazu beitragen, mehr Bewusstsein für die Bedeutung einer qualitativvollen und nachhaltigen Gestaltung unserer baulichen Umwelt zu schaffen und die öffentliche Diskussion darüber zu befruchten. Durch die Auszeichnung vorbildlicher Beispiele aus allen Bereichen des Bauschaffens, alltäglichen ebenso wie prominenten Bauaufgaben, werden Qualitätsmaßstäbe in der zeitgenössischen Architektur und Stadtplanung gesetzt.
- Verantwortungsbewusstes Handeln von Architekt/innen und Stadtplaner/innen bedeutet heute mehr denn je, den Klimawandel ernst zu nehmen und überzeugende Beiträge zur Bewältigung der ökologischen Herausforderungen zu leisten. Preiswürdige Architektur, sei es im Bestand oder im Neubau, schont die Ressourcen, ist nachhaltig und klimafreundlich.
- Zum Gelingen qualitativvoller Werke der Architektur und des Städtebaus trägt nicht nur die Leistung der beteiligten Architekt/innen und Stadtplaner/innen, sondern gleichermaßen auch die des/der Bauherr/in bei. Beider gute Zusammenarbeit wird durch die Auszeichnungen und Anerkennungen gewürdigt.

I Vergabe und Gegenstand

- Die „Architekturpreis Aachen“ des BDA Aachen wird in der Regel alle 3 Jahre ausgelobt.
- Die Preise können für ein Bauwerk (Neubau, Umbau, Ausbau), eine Gebäudegruppe oder eine städtebauliche Anlage zuerkannt werden. Jede Gebäudeart und -nutzung ist dabei zugelassen.
- Die eingereichten Arbeiten müssen sich im Gebiet des BDA Aachen befinden. Ihre Fertigstellung darf zum Zeitpunkt der Auslobung nicht länger zurückliegen als das jeweils vorhergehende Auszeichnungsverfahren.

II Teilnahme

- Teilnahmeberechtigt sind Architekt/innen und Stadtplaner/innen gemeinsam mit ihren Bauherr/innen.
- Jede Arbeit darf nur einmal am „Architekturpreis Aachen“ teilnehmen.
- Für jede eingereichte Arbeit wird eine Teilnahmegebühr erhoben, die zur Deckung der Unkosten des Verfahrens beiträgt.
- Juror/innen und Vorprüfer/innen des jeweiligen Verfahrens sind von der Teilnahme ausgeschlossen

III Verfahren

- Das gesamte Verfahren wird durch den Vorstand des BDA Aachen unter Ausschluss des Rechtsweges abgewickelt. Die gilt sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung der Jury.
- Zur Vorprüfung können weitere Personen benannt werden, die die eingereichten Unterlagen auf formale Zulässigkeit prüfen. Soweit es sich hierbei um BDA-Mitglieder handelt, stellen diese ihre Arbeitskraft ehrenamtlich zur Verfügung.

IV Jury

- Die Jury wird vom Vorstand des BDA Aachen eingeladen. Sie besteht aus mindestens drei Architekt/innen, deren Arbeitsfeld überwiegend außerhalb des Bereichs der Gruppe liegt, einer Persönlichkeit des öffentlichen oder kulturellen Lebens und einem/er Fachjournalist/in oder -publizist/in.
- Ein/e Vertreter/in des Auslobers, der/die sich nicht selbst an dem Wettbewerb beteiligt, nimmt an der Jurysitzung teil und hat beratende Stimme.
- Die Jury tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- Die Jury bestimmt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Sie legt das Auswahlverfahren fest und besichtigt die von ihr ausgewählten Arbeiten vor Ort.
- Über das Auswahlverfahren ist ein Protokoll anzufertigen. Die Jury begründet jede Auszeichnung und Anerkennung mit einer schriftlichen Würdigung.

- Die Kosten für Anfahrt und Übernachtung werden den Mitgliedern der Jury erstattet. Darüber hinaus erhalten sie in der Regel keine Vergütung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

V Kriterien

Für die Beurteilung der eingereichten Arbeiten sind folgende Kriterien maßgebend.

1. Einbindung in den städtebaulichen Kontext und den Baubestand
2. Gestaltqualität und Funktionalität
3. Energieeffizienz (Wärmeschutz, Energieversorgung)
4. Nachhaltigkeit im Sinne der Zukunftsfähigkeit (gestalterisch, wirtschaftlich, sozial/gesellschaftlich)
5. Nachhaltigkeit im Materialeinsatz (CO₂-Emission, Ressourcenverbrauch, Recyclierbarkeit)
6. Angemessenheit der Lösung bezogen auf die Aufgabe
7. Leistung im Zusammenhang mit der Entwicklung des Bauens, Innovation

VI Preise und Preisverleihung

- Es werden zwei Preistränge zugeteilt. Als erster Preistrang wird die „Auszeichnung“, als zweiter Rang die „Anerkennung“ vergeben.
- Auszeichnungen und Anerkennungen werden an Architekt/in und Bauherr/in für das gemeinsame Werk vergeben.
- Die Auszeichnung besteht aus einer Urkunde, die jeweils Architekt/in und Bauherr/in erhalten, sowie aus einer Bauwerksplakette.
- Die Anerkennung wird in Form einer Urkunde überreicht.
- Die Preisverleihung geschieht im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung.

VII Publikumspreis

- Die Auslobung eines Publikumspreises ist möglich. Die genauen Modalitäten werden in der Auslobung bekannt gemacht.

VIII Ausstellung und Veröffentlichung

- Durch ihre Beteiligung am Wettbewerb geben die Teilnehmer/innen ihre Zustimmung zur Ausstellung ihrer Arbeiten sowie zu sonstigen Veröffentlichungen (Presse, Katalog o.ä.) ohne Vergütung und stellen dem BDA Aachen das dafür erforderliche Material laut

Auslobung, insbesondere Pläne und Fotos, kostenlos und frei von Rechten Dritter zur Verfügung. Die an den Entwürfen beteiligten Mitverfasser/innen sowie Fotograf/innen werden aus urheberrechtlichen Gründen namentlich benannt.

- In der Ausstellung und im Katalog werden alle die Arbeiten dokumentiert, die eine Auszeichnung oder Anerkennung erhalten haben. Ob weitere am Verfahren beteiligte Arbeiten veröffentlicht werden, bleibt der Entscheidung des Auslobers vorbehalten.

IX Architekturpreis des BDA Landesverbandes NRW

- Die mit dem Preisrang „Auszeichnung“ versehenen Arbeiten werden zur Teilnahme am „Architekturpreis Nordrhein-Westfalen“, ausgelobt vom BDA Landesverband NRW, nominiert.
- Für das Verfahren auf Landesebene benennen die Gruppen jeweils eine/n Berichterstatter/in, der/die die Objekte, denen eine Auszeichnung zuerkannt wurde, aus eigener Anschauung kennt und sie im Rahmen der Jurysitzung des „Architekturpreises Nordrhein-Westfalen“ vorstellt. Als Berichterstatter/in kann ein Mitglied der jeweiligen Gruppe fungieren, sofern es nicht mit eigener Arbeit beteiligt ist, oder ein Jurymitglied des „Architekturpreises Aachen“.

X Einverständniserklärung

Alle Teilnehmer/innen erklären sich mit dem Inhalt und allen Bestimmungen dieser Satzung einverstanden.

Aachen, 30.06.2020
Bund Deutscher Architekten BDA Aachen
Der Vorstand